

Walliseller beharrt auf Recht auf Dunkelheit

Von Sandra Zrinski. Aktualisiert am 06.05.2010

Zwei Aussenbeleuchtungs-Lampen in der Nachbarschaft erhellen nachts sein Schlafzimmer. Wegen dieser Belästigung zieht der Wohnungsbesitzer bis vors Bundesgericht.



Eine Aussenbeleuchtung machte Max Bachofens Leben schwer.

Bild: Keystone

Stichworte

Bundesgericht



Prozess



Der Abbruch einer alten Scheune hat Max Bachofens* Nächte verändert. Das Gebäude schirmte das Licht von zwei Aussenbeleuchtungen ab, die rund 90 Meter von seinem Schlafzimmer entfernt jede Nacht leuchten. Sie befinden sich bei einem Hauseingang und an der Fassade eines Wohngebäudes. «Es ist so hell, dass ich

ein Buch lesen kann, wenn ich es in meinem Schlafzimmer in den Lichtstrahl halte», sagt der Walliseller. Dies bestätigt auch eine Lichtimmissions-Messung, die er von einem Ingenieur-Büro hat durchführen lassen. Im entsprechenden Bericht heisst es, dass die Streulichtstörung augenscheinlich nachvollziehbar und als störend zu bezeichnen sei. «Dies ist insbesondere hoch zu gewichten, da dem Streulicht allein keinerlei Funktion zukommt», heisst es weiter. Mit einer

einfachen Massnahme, beispielsweise einer Teilschwärzung des Glases oder einem Abdeckblech, könne die Immission stark reduziert werden.

Die Strassenlaternen unweit des Wohnblocks leuchten jeweils bis um 1.30 Uhr in der Nacht. Dann wird reduziert, und es brennt nur noch jede dritte. Um 5 Uhr in der Früh wird wieder auf Vollbeleuchtung umgestellt.

Verursacher soll handeln

Einen Vorhang ziehen oder die Läden schliessen will Bachofen nicht. Er verweist auf die Gesetze und ein Bundesgerichtsurteil, nach welchen nicht er zu handeln habe, sondern die Verursacher des Lichts. Deshalb sei er bei der Firma Früh Immobilien vorstellig geworden, welche das kritisierte Haus verwaltet. Das war im Oktober 2008, als die Scheune endgültig dem Erdboden gleichgemacht wurde.

In der Zwischenzeit ist auf der Parzelle der Scheune ein Wohnhaus erstellt worden – allerdings leicht versetzt, sodass es nicht mehr als Lichtsperrdient. Unterdessen liegt das Anliegen des Wallisellers beim **Bundesgericht**. Alle Vorinstanzen haben Bachofens Klage abgewiesen – zuletzt das Verwaltungsgericht: «Da sich die Intensität der Lichtbestrahlung noch im Bagatellbereich befindet, besteht rechtlich auch keine Möglichkeit, die Mitbeteiligten zum Einbau einer Zeitschaltuhr zu verpflichten.» Das Verwaltungsgericht bezeichnet die Beschwerde als «umweltschutzrechtlichen Bagatellfall». Die Gemeinde Wallisellen, die in dieser Sache die beklagte Partei ist, will sich nicht dazu äussern, weil das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Festhalten am Gesetzeswortlaut

Das will der Stockwerkeigentümer nicht auf sich beruhen lassen. Für ihn ist die rechtliche Lage klar, denn in der Walliseller Polizeiverordnung steht: «Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen» sind verboten. Namentlich werden auch Lichtquellen aufgeführt. Und auch das Umweltschutzgesetz des Bundes hält fest, dass Emissionen bei der Quelle zu begrenzen seien.

Bei Bund und Kantonen ist die Problematik der Lichtverschmutzung, auf welche sich auch Bachofen beruft, erkannt worden. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft hat entsprechende Empfehlungen herausgegeben. Auch der Umweltbericht 2008 des Kantons Zürich hat dem Thema ein Kapitel gewidmet und folgende Grundsätze festgelegt: Zur Vermeidung von Lichtverschmutzung durch künstliche Beleuchtung sei beim Anbringen einer Beleuchtung zunächst zu prüfen, ob sie tatsächlich notwendig ist. Das Licht soll zielgerichtet und dem Zweck und der Lichtstärke des Umfelds angepasst sein. Je nach Bedarf sei die Beleuchtung saisonal oder zeitlich zu begrenzen. Schwierig innerhalb der Thematik bleibt jedoch: Bisher sind keine Grenzwerte festgelegt worden.

Das Verwaltungsgericht hat im Fall von Max Bachofen zwar eine Berechnung angestellt und diese mit dem Licht der Gestirne in ein Verhältnis gesetzt. Der Beschwerdeführer moniert allerdings, dass dabei nur eine der beiden störenden Lampen berücksichtigt wurde. Somit sei im Urteil von einer falschen Lichtstärke ausgegangen worden. Zudem dürfe man direkt einstrahlendes, künstliches Licht nicht mit dem wandernden und selten gänzlich ungetrübten Mondlicht vergleichen, findet der Walliseller weiter. Dieses könne ja bekanntermassen bei vielen Menschen Schlafstörungen verursachen.

Unverständnis über Vorgehen

Die beklagten Eigentümer der mutmasslich zu stark beleuchteten Liegenschaft haben in den vergangenen Tagen einen eingeschriebenen Brief erhalten. Darin wurden sie darüber informiert, dass der Fall nun beim Bundesgericht eingegangen sei. Auf Anfragen äussern die Bewohner Unverständnis über die ganze Geschichte. Eine Eigentümerin erstaunt es, dass nie das Gespräch mit ihr und den anderen Bewohnern gesucht worden sei. Zwar war die eine Lampe für eine kurze Dauer abgeschirmt worden. Bei Regen trommelten jedoch die Tropfen darauf, sodass sich ein Eigentümer gestört fühlte und die Abdeckung entfernt wurde. Die Lampe befand sich unter seinem Schlafzimmerfenster.

Wie es nun aufseiten der Eigentümer weitergeht, ist noch offen. Bis der Fall beim Bundesgericht behandelt wird, vergeht noch einige Zeit. Derweil leuchtet die Aussenbeleuchtung weiter.

**Name geändert*

Mehr Nachrichten und Hintergründe aus dem Unterland gibt es täglich auf den Regionalseiten im zweiten Bund des Tages-Anzeigers. Schreiben Sie direkt an unterland@tages-anzeiger.ch (Tages-Anzeiger)

Erstellt: 06.05.2010, 04:00 Uhr



Endlich
Wunschgewicht!
Mit dem **BodyCoach** von
Tagesanzeiger.ch

TagesAnzeiger
www.bodycoach.tagesanzeiger.ch

© Tamedia AG 2010 Alle Rechte vorbehalten